



## Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an [jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch)

## Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Es könnte zu Verwirrung führen, welche Gesetze nun gelten. Kinder sehen Filme auf Youtube/ Instagram usw. wo keine Kennzeichnung vorgesehen ist. Ebenso kann ein neues Gesetz dazu führen, dass sich Eltern noch weniger mit den Inhalten auseinandersetzen, die ihre Kinder konsumieren. Eltern verstecken sich hinter dem Gesetz, um schwierigen Erziehungsfragen aus dem Weg zu gehen.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

International tätige Unternehmen (Google, Facebook, Netflix, Apple) sind vom Gesetz ausgenommen, obwohl diese den Grossteil der Inhalte zur Verfügung stellen, die von Kindern und Jugendlichen konsumiert werden. Wir sehen es kritisch, dass behauptet wird, man könnte diese Firmen nicht in die Pflicht nehmen. Die Politik muss hier aktiver werden.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielebereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Nach Art. 6. lit. c braucht es bei «Videospieleturnieren» zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der Eltern. Warum reicht hier die «Begleitung einer erwachsenen Person» nicht? Ausserdem ist nicht klar wieviele Kinder eine erwachsene Person begleiten darf. (Kindergeburtstag, Klassenausflug, Jugendgruppe)

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Wobei betreffend Art. 7 Abs. 2 lit. b unklar ist, wie sichergestellt werden soll, dass tatsächlich die Eltern die Kontrolle ausüben und nicht die Minderjährigen? Hier fehlen verbindliche Vorgaben für die Alterskontrolle. Ausserdem ist die vorgeschlagene Definition (Art 4 lit.e) von «Plattformdiensten» nicht brauchbar. Plattformen, die real bestehen, werden von der Definition nicht erfasst. Plattformen mit den definierten Eigenschaften gibt es nicht. Da muss unbedingt Klarheit geschaffen werden. Es gibt keine Plattform, bei denen Nutzende Filme oder Games hochladen können. Nutzende würden sich bei einer solchen Plattform schon strafbar machen, weil das Zurverfügungstellen solcher Inhalte gegen das Urheberrecht verstösst. Es gibt Plattformen die das Hochladen von «eigenen» (selbstproduzierten) Filmen erlauben (Youtube). Hier stellt sich die Frage, ob selbstproduzierte Werke im vorliegenden Gesetz auch gemeint ist. Es gibt Plattformen die Filme anbieten (Nutzende können aber nichts hochladen) (iTunes, Netflix, Microsoft Store). Es gibt Plattformen auf denen Spiele angeboten werden, welche von Firmen zur Verfügung gestellt werden (<https://zone.msn.com/en-us/home>, <https://www.orellfuessli.ch/shop/games/show/?ProvID=11010586&msclkid=7d098926ea6d1494f3bcd5f2ebc18a66>). Plattformen auf denen Nutzende Games hochladen können, existieren nicht.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Für den Film- und den Videospielebereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiele wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Führt zu Unverständnis und Verwirrung. Dies kann in der Folge dazu führen, dass dem ganzen System misstraut wird. Bevorzugt wird ein Vermerk «nicht geprüft».

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospiele beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Wobei das BSV Meldungen der Jugendschutzorganisationen und der Nutzenden entgegen nehmen sollte (neuer Abs. 3, vgl. auch Kommentar nachfolgend zu Art. 10), damit Verstösse auch geahndet werden können. Ansonsten besteht die Gefahr der Verschleierung.

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**12.** Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Es fehlen die Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen (Art. 7 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3). Weshalb handelt es sich bei Art. 34 Abs. 2 um eine Kann-Bestimmung? Unseres Erachtens wäre zumindest für schwerwiegende oder wiederholte Verstöße eine Anzeigepflicht notwendig.

**13.** Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja  nein

Bemerkungen:

Art. 10: Unseres Erachtens muss die Jugendschutzregelung auch zwingend vorsehen, dass ein Film analog Art. 11 Abs. 3 neu eingestuft werden kann. // Art. 10 lit. e: Wo wird die Verpflichtung der dauerhaften Information über das Internet vorgegeben (vgl. erläuternder Bericht)? // Art. 10: Die Jugendschutzregelung sollte zudem vorsehen, dass schwerwiegende oder wiederholte Verstöße dem BSV gemeldet werden müssen. // Art 10 lit. e: Hier sollen Indikatoren für die Information der Bevölkerung definiert werden (ausführlich, für alle zugänglich, in Migrationssprachen, usw). // Art 6: Wer gilt hier als «Anbieterin» oder «Veranstalterin»? In pädagogischen Kontexten (Jugendtreff, Pfadi, usw.) sind Veranstalterinnen und Begleitpersonen die gleiche «Person» (Bsp. Jugendarbeiterin organisiert einen Filmabend oder ein Turnier in ihrem Jugendtreff). In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, ab wann ein Turnier ein Turnier ist (Turnier als Geburtstagsfest? Turnier einer Privatperson? Turnier im Jugendtreff?) // Art 6 lit. b/c: Warum werden hier unterschiedliche Regeln für Film und Videospiele aufgestellt? // An einigen Stellen im Gesetzestext wird erwähnt: «Daten von Minderjährigen dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden» (Art. 7 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3). Da braucht es aus unserer Sicht noch mehr Einschränkungen (Datenschutz, Persönlichkeitsschutz).



## Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Eidgenössische Medienkommission, EMEK Frau Dr. Martina Leonarz, <a href="mailto:martina.leonarz@bakom.admin.ch">martina.leonarz@bakom.admin.ch</a>	

*Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an [jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch)*

## Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielebereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Für den Film- und den Videospiegelbereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiegel wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospielen beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



**9.** Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**10.** Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**11.** Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**12.** Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**13.** Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja  nein

Bemerkungen:

Zudem gibt die EMEK zu bedenken, dass das JSFVG für lineares Fernsehen und nichtlineare audiovisuelle Mediendienste nicht zur Anwendung kommt. Zwar erhält der Bundesrat im Rahmen des revidierten Fernmeldegesetzes (FMG) einerseits die Kompetenz, «zur Gewährleistung des Jugendschutzes Bestimmungen zur Zugänglichmachung von Fernsehprogrammen im Rahmen des zeitversetzten Fernsehens [zu] erlassen» (Art. 61a (3) FMG 2019). Andererseits ist im geplanten Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) vorgesehen, dass Medienanbieterinnen (Fernsehsender und Anbieterinnen mit Leistungsauftrag) zum Jugendschutz «anerkannte Altersklassifizierungssysteme» anwenden sollen (Art. 8 (3) VE-BGeM). Bis zu einer allfälligen Verabschiedung entsprechender Bestimmungen gemäss FMG und dem Inkrafttreten des BGeM ist das Schutzniveau im Rundfunk nicht gegeben. Die EMEK weist deshalb auf die Notwendigkeit hin, diese Lücke zeitnah zu schliessen. Ferner möchte die EMEK den Umstand ansprechen, dass die auf mehrere Bundesämter verteilte Zuständigkeit für den Jugendmedienschutz einer einheitlichen Anwendung nicht förderlich ist.



Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Bereich Kinder- und Jugendfragen  
[jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch)

Biel/Bienne, 17. Juni 2019

## Entwurf EMEK // Vernehmlassung JSFVG

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Medienkommission (EMEK) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) Stellung nehmen zu können.

**Medien eröffnen Kindern und Jugendlichen zahllose Möglichkeiten**, die sich längst nicht mehr auf die Nutzung informativer und unterhaltender Medieninhalte beschränken, sondern auch den Austausch und die Produktion eigener Inhalte auf Onlineplattformen umfassen. Insofern erlauben Medien unterschiedlichste positive Erlebnisse. Doch gleichzeitig darf auch nicht vergessen werden, dass die Mediennutzung auch Risiken für Minderjährige in der Rolle als Rezipienten, Marktteilnehmer, Kommunikationsteilnehmer und Akteure beinhaltet (siehe S. 9 der Erläuterungen zum Vorentwurf). **Im Umgang mit diesen Risiken ist Medienkompetenz von zentraler Bedeutung.** Die EMEK misst den laufenden Programmen und Bemühungen auf Ebene von Bund und Kantonen grösste Bedeutung zu. Allerdings geht die EMEK auch mit dem Bundesrat darin einig, dass ein funktionierender Jugendmedienschutz auch Massnahmen umfassen muss, die Minderjährige von für sie ungeeigneten Medieninhalten schützen. Das vorgeschlagene JSFVG wird diesem Anspruch gerecht und stellt sicher, dass die Film- und Videospielebranchen konvergente (Trägermedien, Vorführungen, Abruf- und Plattformdienste) Altersklassifikationssysteme mit Alterskontrollen einführen, die gesamtschweizerisch Gültigkeit besitzen (Art. 5, 6, 7 und 18).

**Die EMEK befürwortet das JSFVG deshalb klar** und hält die Umsetzung in Form von Ko-Regulierung für zielführend. Insbesondere begrüssen wir:

- die Voraussetzungen für eine Verbindlicherklärung von Selbstregulierung (Art. 9);
- die Anforderungen an Jugendschutzregelungen und Altersklassifikationssysteme (Art. 10 und 11);
- die Einsetzung einer Anlaufstelle (Art. 12);

- den Prozess der Verbindlicherklärung (Art. 13-16);
- die Möglichkeit einer subsidiären Regelung durch den Bundesrat (Art. 17);
- die Vorschriften zur Finanzierung (Art. 30).

Auch die Tests zur Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung (Art. 19-23) sind sinnvoll. Zudem erachten wir die vorgeschlagene Arbeitsteilung zwischen Jugendschutzorganisationen, Kantonen und Bund für angemessen (Art. 24-26) und die vorgesehenen Berichtspflichten und Evaluationen sorgen dafür (Art. 27-29), dass die Wirksamkeit der Regulierung regelmässig überprüft wird.

**Zudem gibt die EMEK zu bedenken, dass das JSFVG für lineares Fernsehen und nichtlineare audiovisuelle Mediendienste nicht zur Anwendung kommt.** Zwar erhält der Bundesrat im Rahmen des revidierten Fernmeldegesetzes (FMG) einerseits die Kompetenz, «zur Gewährleistung des Jugendschutzes Bestimmungen zur Zugänglichmachung von Fernsehprogrammen im Rahmen des zeitversetzten Fernsehens [zu] erlassen» (Art. 61a (3) FMG 2019). Andererseits ist im geplanten Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) vorgesehen, dass Medienanbieterinnen (Fernsehsender und Anbieterinnen mit Leistungsauftrag) zum Jugendschutz «anerkannte Altersklassifizierungssysteme» anwenden sollen (Art. 8 (3) VE-BGeM). Bis zu einer allfälligen Verabschiedung entsprechender Bestimmungen gemäss FMG und dem Inkrafttreten des BGeM ist das Schutzniveau im Rundfunk nicht gegeben. **Die EMEK weist deshalb auf die Notwendigkeit hin, diese Lücke zeitnah zu schliessen.**

Ferner möchte die EMEK den Umstand ansprechen, dass die auf mehrere Bundesämter verteilte Zuständigkeit für den Jugendmedienschutz und die Aufteilung der Aufsicht einer einheitlichen und effizienten Anwendung nicht förderlich ist.

Für weitere Fragen und Diskussion steht die EMEK gerne zur Verfügung.